

Stand: 04.04.2022

Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge im Rahmen des Projekts „SteigtUM“

Die **Technische Universität Bergakademie Freiberg**,

Akademiestraße 6, 09596 Freiberg

vertreten durch den Kanzler

Ausführende Stellen:

Institut für Elektrotechnik

Institut für Maschinenelemente, Konstruktion und Fertigung

Institut für Informatik

(nachfolgend **TU BAF** genannt)

bietet im Rahmen des BMBF-geförderten Projekts „SteigtUM“ die Möglichkeit, Lastenpedelecs, genannt CityPeds und Scooter, genannt CityScooter, (zusammengefasst: Fahrzeuge) sowie das zugehörige Verleihsystem in der Praxis zu erproben. Dies geschieht zu nachfolgenden Bedingungen. Soweit im Folgenden grammatisch männliche Bezeichnungen für Personen verwendet werden, gelten diese für alle Menschen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

Die Nutzung wird angeboten für Mitglieder und Angehörige der TU BAF sowie für Mieter der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg AG (SWG) und deren Haushaltsangehörige im Alter von mindestens 16 Jahren, die sich bei der TU BAF hierfür haben registrieren lassen und durch die TU BAF akzeptiert wurden (Nutzer). Die TU BAF entscheidet über die Anzahl der zuzulassenden Nutzer und über Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Nutzungsantrages abschließend und unter Ausschluss des Rechtsweges.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang, Nutzungsentgelt**

- (1) Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die befristete unentgeltliche Benutzung eines der im Eigentum der TU BAF stehenden Fahrzeuge innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung gleichzeitiger Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitforschung der TU Chemnitz.
- (2) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Verfügbarkeit und Benutzbarkeit eines Fahrzeugs, sondern lediglich das Recht, vorhandene, über das elektronische Verleihsystem buchbare Fahrzeuge zu nutzen, sofern und solange sie funktionstüchtig sind. Der Nutzer kann nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig reservieren oder nutzen.

- (3) Die Nutzung ist im Rahmen eines Verleihvorganges auf die vereinbarte Zeit begrenzt. Das ausgeliehene Fahrzeug ist innerhalb der vereinbarten Zeit ordnungsgemäß zurückzubringen.
- (4) Die Fahrzeuge werden nur zur privaten bestimmungsgemäßen Nutzung angeboten. Sportwettkämpfe, Rennen und ähnliches sind untersagt. Gewerbliche oder berufliche Nutzung ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss von der weiteren Nutzung sowie zur Berechnung eines angemessenen Nutzungsentgeltes für die Dauer der gewerblichen oder beruflichen Nutzung.
- (5) Durch die Entleihe eines Fahrzeugs akzeptiert der Nutzer die jeweils aktuelle Fassung der „Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge im Rahmen des Projekts ‚SteigtUM‘“.

## **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Die Laufzeit des Nutzungsverhältnisses beginnt mit der Freischaltung zur Nutzung in der SteigtUM-App und endet spätestens mit dem Ende der Erprobungsphase im Projekt „SteigtUM“.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet zudem mit Wegfall der Nutzungsberechtigung, also Ausscheiden aus der TU BAF oder Beendigung des Mietverhältnisses mit der SWG.
- (3) Sowohl Nutzer als auch TU BAF sind berechtigt, das Nutzungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.
- (4) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten weiter, solange der Nutzer ein etwa ausgeliehenes Fahrzeug nicht zurückgegeben hat. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses begründete Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der TU BAF**

- (1) Die TU BAF ist bestrebt, die Fahrzeuge und das Verleihsystem in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand vorzuhalten. Sie wird keine Fahrzeuge ausgeben, deren Mangelhaftigkeit ihr bekannt ist.
- (2) Die TU BAF trägt die Kosten für den Betrieb des Verleihsystems, die Kosten der Antriebsenergie und die Abnutzung der Fahrzeuge und Garagen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Fahrzeuge werden jeweils mit aufgeladenem Akku ausgegeben.

- (3) Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses wird dem Nutzer unentgeltlich ein Kontingent an Nutzungsminuten zugeteilt. Bei Bedarf kann der Nutzer weitere Nutzungsminuten hinzubuchen. Für bestimmte Aktivitäten (z.B. Zurückbringen des Fahrzeugs zu einer vom System vorgegebenen alternativen CityBox) erhält der Nutzer zusätzliche Minutengutschriften. Sämtliche Zeitguthaben werden nur zu Erprobungszwecken geführt und gewähren keinen Anspruch auf tatsächliche Nutzung im Umfang des Zeitguthabens und keinen Anspruch auf anderweitige Ersatz- oder Erstattungsleistungen.

#### **§ 4 Pflichten während der Benutzung**

- (1) Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Der Nutzer muss das Fahrradfahren beherrschen und körperlich in der Lage sein, das vergleichsweise schwere CityPed auch in beladenem Zustand zu halten und erforderlichenfalls nach Umkippen wieder aufzurichten. Der Nutzer muss sich mit der allgemeinen Funktionsweise des Fahrzeugs vertraut machen und dieses auf erkennbare, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel untersuchen. Festgestellte Schäden, auch kleinere Mängel, sind der TU BAF sofort über die SteigtUM-App zu melden. Ein erkennbar verkehrsuntaugliches Fahrzeug darf nicht benutzt werden. Stellt sich ein die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Mangel während der Nutzung heraus, hat der Nutzer dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Fahrzeugs sofort zu unterlassen sowie das Fahrzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Bei Verkehrsunfällen richtet sich das Verhalten nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, zusätzlich ist der Unfall umgehend über die SteigtUM-App zu melden.
- (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller straßenverkehrsrechtlichen Regelungen selbst verantwortlich. Eine Benutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt (Null-Promille-Grenze). Gleiches gilt für andere berauschende oder sonst bewusstseinsverändernde Substanzen („Drogen“) sowie für Medikamente, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen. Der Nutzer darf ausschließlich selbst und nicht freihändig fahren. Die Überlassung des Fahrzeugs an andere Personen ist ausnahmslos untersagt. Die maximale Zuladung ist zu beachten. Beim Transport von Gegenständen hat der Nutzer sich von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen. Die Mitnahme weiterer Personen ist untersagt.
- (3) Der Nutzer hat selbstständig auf den Ladezustand des Akkus zu achten und seine Fahrt unter Berücksichtigung der zu transportierenden Last so zu planen, dass er auch den Rückweg noch mit ausreichender elektrischer Unterstützung zurücklegen kann. Es erfordert erhebliche Anstrengung, das Lastenfahrrad mit leerem Akku über größere Strecken zu fahren. Bei verspäteter Rückgabe kommen Schadensersatzforderungen anderer Nutzer wegen verspäteter oder ausgefallener Nutzungsmöglichkeit in Betracht.

- (4) Reparaturen, Umbauten oder sonstige Veränderungen am Fahrzeug sind untersagt. Erlaubt sind lediglich die in der Gebrauchsanweisung als Störungsbeseitigung beschriebenen Handlungen.
- (5) Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung zu sichern, also auch bei kurzzeitigem Stehenlassen mit dem am Fahrzeug angebrachten, über die App zu steuernden Schloss sicher abzuschließen. Das Fahrzeug darf nur so abgestellt werden, dass dadurch weder straßenverkehrsrechtliche Vorschriften noch Rechte Dritter (z.B. auf Privatgrundstücken) verletzt werden.
- (6) Der Nutzer hat seine Anmeldedaten und den Zugriff zur SteigtUM-App zu schützen, insbesondere den Zugriff Dritter zu verhindern. Sollten Dritte von Anmeldedaten Kenntnis erhalten oder sonst Zugriff auf die App erlangt haben oder sind andere Anzeichen für Missbrauch und Manipulation der SteigtUM-App oder der Zugangsdaten vorhanden, hat der Nutzer die TU BAF sofort telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die TU BAF ist berechtigt, das Nutzerkonto bis zur Wiederherstellung der erforderlichen Sicherheit zu sperren.
- (7) Bei Beendigung der Nutzung ist das Fahrzeug ordnungsgemäß in die Garage (SWG) bzw. CityBox zurückzubringen. Eine unmittelbare Übergabe an einen anderen Nutzer ist auch dann nicht zulässig, wenn dieser eine entsprechende Nutzung gebucht hat. Sollte dem Nutzer die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, hat er sich sofort mit der TU BAF über die SteigtUM-App in Verbindung zu setzen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden sowohl gegenüber der TU BAF als auch gegenüber Dritten in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Nutzer haftet für vermeidbare Folgeschäden, wenn er einen Diebstahl, Unfall oder sonstigen Schaden nicht umgehend der TU BAF meldet. Die TU BAF bietet keinerlei Versicherungsschutz und verfügt auch selbst nicht über Versicherungen, die ein Schadens- oder Verlustrisiko abdecken. Übliche Privat-Haftpflichtversicherungen decken möglicherweise Schäden an gemieteten Gegenständen nicht ab. Es ist Sache des Nutzers, sich über die Bedingungen seiner eventuell vorhandenen Versicherung zu vergewissern.
- (2) Die TU BAF haftet für Schäden, die von ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, der Höhe nach unbegrenzt. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die TU BAF auch bei eigener, leicht fahrlässiger Pflichtverletzung oder leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der

Höhe nach unbegrenzt. Darüber hinaus ist eine Schadensersatzpflicht der TU BAF gegenüber dem Nutzer ausgeschlossen.

## **§ 6 Sonstiges**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus gesetzlichen Gründen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Soweit Lücken bestehen, werden die Vertragsparteien solche Bestimmungen vereinbaren, die sinnvoller Weise in den Vertrag aufgenommen worden wären, wäre die Angelegenheit von vornherein bedacht worden.